Satzung

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Werrich

- Innenbereichs-Klarstellungssatzung Nr. 4 – der Stadt Wesel

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 09. 2001 (BGBl. I Seite 2376, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. Seite 590), hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 19.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Werrich werden hiermit festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Werrich sind im anliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Wesel, den 2. Dez. 2002

Schroh
Bürgermeister



Zeichenerklärung

Festsetzungen Hinweise

Geltungsbereich

Bestand

Bestand Planung

Gewerbliche Gebäude

Gebäude

Flurgrenze

Flurstückgrenze

155 Flurstücksnummer

Baum

Elektrokasten

Kanal

Mauer

Zaun

offene Halle

Parken

Anlage (Bestandteil) der

Innenbereichs-(Klarstellungs-) Satzung Nr.4 " Werrich "

der Stadt Wesel

beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 19.11.02

Ausgefertigt:

Wesel, den 2.12.02 Der Bürgermeister

Ausfertigung | ohne Maßstab

Hansestadt Wesel

Fachbereich 1 SWuB

Team 14 Bauleit- und Verkehrsplanung